

Ausfertigung

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**
- Integrierte Ländliche Entwicklung -
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Freiwilliger Landtausch Mönkebude I
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Aktenzeichen: 5433.2-V-093-245

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch Mönkebude I, Gemeinden Torgelow, Mönkebude und Ueckermünde, Landkreis Vorpommern-Greifswald nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis: Vorpommern-Greifswald			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Torgelow	Torgelow-Holländerei	1	142
Ueckermünde	Ueckermünde	8	32
Ueckermünde	Ueckermünde	2	308/4
Mönkebude	Jädkemühl-Forst	2	21, 22, 23
Mönkebude	Jädkemühl-Forst	4	2, 3, 4, 100, 102

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 429.444 m². Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: *Badenstr. 18, 18439 Stralsund*) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend der Verbesserung der Agrarstruktur bzw. der Forststruktur, dabei

- der Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktionsbedingungen angepasster landwirtschaftlicher Betriebe,
- der Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen,
- der Verbesserung ungünstiger Grundstücksformen und
- der Verkürzung der Entfernung vom land- und forstwirtschaftliche Betrieb zu den zu bewirtschaftenden Flächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte** **§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde - **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern** - Badenstr. 18, 18439 Stralsund anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 14.05.2018

Im Auftrag

gez. i.V. Wudtke
Koll
Abteilungsleiter

LS

Ausgefertigt:

Stralsund, 30.05.2018

Im Auftrag

Klatt
Klatt





Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern

Freiwilliger Landtausch
nach
§§ 103a ff. FlurbG

5433.2-V-093-245
Mönkebude I

Übersichtskarte
Blatt 1/1

Landkreis: **Vorpommern-Greifswald**
Gemeinden: Torgelow, Ueckermünde, Mönkebude
Gemarkungen: Torgelow-Holländerei, Ueckermünde, Jädkemühl-Forst.
Fluren: 1; 8, 2; 2, 4;
Flurstücke: 142; 32, 308/4; 21,22,23,2,3,4,100, 102.

— = Verfahrensgrenze

Maßstab: ~ 1:100.000

